Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 35 (1938)

Heft: (4)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Adjunkt der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART INSTITUT ORELL FÜSSLI, ZÜRICH. **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

1. JAHRGANG **NR. 4** **1. APRIL 1938**

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

VIII.

Begriff der Anstaltsversorgung[1]. — Wenn ein Kanton Unterstützungsauslagen, an die er sonst nicht beizutragen hätte, konkordatsgemäß anzeigt und übernimmt, weil er sich für diese durch Beiträge Dritter gedeckt glaubt, so hat er diese Gefahr freiwillig übernommen und bleibt konkordatlich gebunden, auch wenn die erwartete Deckung später wegfällt; letzteres kann nicht als neu entdeckte Tatsache im Sinne von Art. 19 des Konkordates gelten. — Zur Anwendung von Art. 19 des Konkordates ist überdies notwendig, daß die rechtskräftige Erledigung des Falles als offensichtlich unrichtig erscheint. (Uri c. Luzern i. S. A. J.-R., von Oberkirch, früher in Altdorf, vom 24. Februar 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

A. J.-R., von Oberkirch (Luzern), geboren den 9. März 1873 in Altdorf (Uri) und dort aufgewachsen, ist verheiratet und Vater einer erwachsenen Tochter; zwei weitere Kinder sind gestorben, wovon ein Sohn durch Unglücksfall. A. J. kaufte im Jahre 1897 von seinem Vater das Hotel Dammagletscher auf Göscheneralp und richtete zwei Verkaufsläden in Altdorf ein. Die Familie war damals begütert. Mit der Zeit erfolgten aber geschäftliche Rückschläge, die teils durch äußeres Mißgeschick, teils aber durch die Verschwendungssucht und Mißwirtschaft des J. verursacht waren. J. führte gegenüber Frau und Tochter ein tyrannisches Hausregiment. Im Jahre 1921 geriet er in Konkurs. Das Hotel auf Göscheneralp wurde versteigert; das eine der beiden Geschäfte in Altdorf konnte mit Hilfe des Frauenvermögens gerettet werden, während das andere schon vorher aufgegeben worden war. Nun wurde Frau J. als Eigentümerin des verbliebenen Geschäfts ins Handelsregister eingetragen; der Ehemann erhielt die Prokura. Er verbrauchte aber viel Geld für sich und wirtschaftete schlecht. Nachdem die Tochter Geld in das Geschäft gebracht hatte, mußte J. die Führung des Geschäfts der Frau allein überlassen. Dadurch wurde er zum Müßiggänger; er verursachte häufige Szenen in der Familie und stieß Drohungen gegen Frau und Tochter aus.

[1]) Über den Begriff der Anstaltsversorgung vgl. den folgenden Entscheid Nr. IX vom 1. März 1938.

Im April 1929 kam es zu einem heftigen nächtlichen Auftritt zwischen J. und seiner Tochter vor dem Geschäft. J. verfluchte seine Tochter und bedrohte sie mit dem Tode; die Polizei mußte einschreiten.

Darauf beschloß der Gemeinderat von Altdorf, J. zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Luzerner Irrenanstalt St. Urban einzuweisen. Dies geschah am 24. Juli 1929, und am folgenden Tage sandte die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri zum ersten Male eine Konkordatsanzeige an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern. Darin war unter der Rubrik „Grund der Bedürftigkeit" angegeben: „Geisteskrankheit". Zur Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kam es aber damals nicht, da Frau und Tochter für die Kosten aufkamen.

Am 6. September 1929 erstattete der Anstaltsarzt von St. Urban, Dr. Wyrsch, sein Gutachten. Er kam zum Schlusse, es bestehe keine erworbene Geisteskrankheit, wohl aber Psychopathie, also ein der Geisteskrankheit nahekommender, angeborener Zustand, dessen Auswirkungen sich infolge ungünstiger äußerer Verhältnisse stärker bemerkbar gemacht hätten, als dies sonst vielleicht der Fall gewesen wäre. Immerhin schienen dem Begutachter damals die Voraussetzungen zur Bevormundung gemäß Art. 369 ZGB (Geisteskrankheit oder Geistesschwäche) nicht vorhanden zu sein; eher wäre Art. 370 ZGB (Bevormundung wegen Verschwendung) in Frage gekommen. Dr. Wyrsch empfahl aber eher Einsetzung einer Beiratschaft gemäß Art. 395 ZGB und riet von der Einweisung des J. in eine Zwangsarbeitsanstalt ab.

Nach seinem Aufenthalt in der Anstalt St. Urban war J. während einiger Zeit im Arbeiterheim Tannenhof bei Gampelen (Bern) versorgt.

Am 11. Dezember 1929 sprach der Einwohnergemeinderat von Altdorf über J. die Bevormundung aus. Er stützte sich dabei in erster Linie auf Art. 370 ZGB (Verschwendung), und erst in zweiter Linie auf Art. 369 (Geistesschwäche oder Geisteskrankheit). J. widersetzte sich der Bevormundung und zog die Sache bis an das Bundesgericht weiter. Dieses bestätigte durch Urteil vom 15. Mai 1930 die Bevormundung, stützte sich aber dabei hauptsächlich auf Art. 369 ZGB, mit folgender Begründung: „Wenn auch richtig sein mag, daß nicht jede Geisteskrankheit im medizinischen Sinne einen Entmündigungsgrund nach Art. 369 ZGB bildet, so ist diese Bestimmung doch immer dann anwendbar, wenn die abnormale Geistesverfassung, wie eine solche nach dem Gutachten hier vorliegt, Fürsorge notwendig macht."

In einem spätern, zweiten Gutachten, vom 25. Februar 1936 hat sich dann Dr. Wyrsch der Ansicht des Bundesgerichts angeschlossen, allerdings mit dem Eventualantrag, bloß Beistandschaft gemäß Art. 394 ZGB anzuordnen; diesem Eventualantrag wurde nicht entsprochen.

Gesuche des J. um Aufhebung der Vormundschaft wurden abgelehnt.

Im April 1931 wurde J., obwohl er nicht Luzerner Stadtbürger ist, im Männerheim Eichhof in Luzern versorgt. Die dortigen Unterhaltskosten beliefen sich auf 3 Fr. pro Tag und wurden anfänglich von der Frau und der Tochter des J. bezahlt. Die Urner Behörden bauten auf die Zahlungsfähigkeit der Frau und der Tochter, da diese Erbanwartschaft besaßen; daß diese Anwartschaft schon verpfändet war, wußten die Behörden nicht, und die beiden Frauen verschwiegen es ihnen. Schon im Juli 1931 stellten die beiden Frauen ihre Unterstützungsleistungen ein, ohne aber ihre tatsächliche Lage bekanntzugeben. J. blieb im Männerheim Eichhof, und die Unterstützungskosten wurden von da an von den beiden Kantonen Luzern und Uri gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unter-

stützung getragen, auf eine zweite Konkordatsanzeige hin, welche die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri am 4. Juli 1931 an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern richtete, und worin als Grund der Bedürftigkeit angegeben war: „Verluste als Besitzer des Hotels Dammagletscher".

Im Jahre 1937 machten sich Frau und Tochter J. unter Hinterlassung von Schulden heimlich nach Südamerika fort. Die Aussicht, die Unterstützungskosten für den Ehemann vergütet zu erhalten, schwand damit endgültig für die Urner und Luzerner Behörden. Die Urner Behörden hoben nunmehr die Vormundschaft über J. auf, stellten ihm die in Altdorf hinterlegten Ausweisschriften zu und verweigerten die weitere Leistung ihres Unterstützungsanteils. Am 29. August 1937 übermittelte die Vormundschafts- und Armendirektion des Kantons Uri dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern ein Schreiben der Armenpflege Altdorf, worin diese sich auf den Standpunkt stellte, J. habe gemäß Art. 12, Abs. 1, des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung (Wegzug) keinen Wohnsitz mehr in Altdorf. Überdies könne sich die Urner Behörde auf Art. 13 (Heimschaffung wegen selbstverschuldeter Unterstützungsbedürftigkeit) und Art. 19 (Zurückkommen auf erledigte Fälle auf Grund von neu entdeckten Tatsachen oder Beweismitteln) berufen. Die kostspielige Versorgung im Männerheim Eichhof wäre von der Armenpflege Altdorf von Anfang an beanstandet worden, wenn nicht Frau und Tochter J. die Rückvergütung der Verpflegungskosten in sichere Aussicht gestellt hätten. Schließlich wurde noch bestritten, daß die Versorgung des J. im Männerheim Eichhof eine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates sei, da J. sich der Einweisung in jene Anstalt freiwillig unterzogen habe.

Am 30. Oktober 1937 beschloß der Regierungsrat des Kantons Uri ohne ausdrückliche Anrufung von Art. 17 des Konkordates, dem J. werde die Niederlassung entzogen. Dieser Beschluß war dem Gemeindedepartement des Kantons Luzern noch nicht bekannt, als es am 3. November 1937 unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates beschloß, der Unterstützungsfall J. sei weiter nach Konkordat zu führen. Gegen diesen Beschluß rekurrierte der Regierungsrat des Kantons Uri am 27. November 1937 an das Departement, indem er zugleich unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates einen neuen Beschluß betreffend Heimschaffung des J. gemäß Art. 13, Abs. 1, des Konkordates faßte und sich dabei auch auf Art. 19 (Zurückkommen auf erledigte Fälle) stützte; der wahre Sachverhalt sei erst in neuester Zeit aufgedeckt worden, weshalb jetzt die frühere Regelung des Falles zu überprüfen und aufzuheben sei.

Gegen diesen Beschluß rekurriert der Regierungsrat des Kantons Luzern an das Departement, mit dem Begehren: Der Fall sei weiter nach Konkordat zu behandeln; Uri habe ¾ der Kosten zu übernehmen; die Unterstützung betrage 3 Fr. pro Tag bis Ende November 1937, 2 Fr. pro Tag ab 1. Dezember 1937.

Das Luzerner Gemeindedepartement hatte inzwischen J. in einer andern Anstalt der Stadt Luzern untergebracht, wo die Verpflegungskosten nur noch 2 Fr. täglich betragen. Über diese Regelung hat das luzernische Gemeindedepartement am 11. Dezember 1937, als der Fall schon durch zwei Rekurse beim Departement anhängig war, noch einen Beschluß unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates gefaßt, und gegen diesen Beschluß hat der Regierungsrat des Kantons Uri wiederum den Rekurs an das Departement ergriffen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

a) Angesichts der mehrfachen, sich auf Art. 17 des Konkordates berufenden Beschlüsse und Rekurse ist festzustellen, daß diese auf alle Fälle bewirkt haben,

daß die Schiedsinstanz den Fall nach allen Seiten zu prüfen und zu entscheiden zuständig ist.

b) Materiell fragt sich zunächst, ob die Versorgung des J. im Männerheim Eichhof in Luzern eine Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates darstelle. Der Unterschied in der Fassung von Art. 2, Abs. 1 des alten und Art. 2, Abs. 2 des neuen Konkordates ist inhaltlich ohne Bedeutung. Das alte Konkordat hatte die Worte „in der Regel" beigefügt, weil allerdings das freiwillige Aufsuchen und Bewohnen einer Anstalt wohnsitzbegründend wirken sollte. Man fand jedoch bei der Abfassung des neuen Konkordates, daß in solchen Fällen eben keine „Versorgung" vorliege und daher der Zusatz von „in der Regel" überflüssig sei. Freiwilliger Aufenthalt in einer Anstalt liegt aber nicht schon dann vor, wenn die betreffende Person der Versorgung keinen Widerstand entgegensetzt, sondern nur, wenn der Anstaltsaufenthalt auf freiem Willen und eigener Initiative der Person beruht. Dazu ist vor allem nötig, daß die Person einen rechtlich freien Willen habe. J. war jedoch bevormundet, unterstand also dem Willen seines Vormundes. Durch diesen war er in der Anstalt versorgt. Infolgedessen konnte er keinen neuen Konkordatswohnsitz begründen und Uri blieb zur konkordatlichen Unterstützung verpflichtet. Dieser Pflicht konnte sich der Kanton Uri nicht dadurch entziehen, daß er die Vormundschaft aufhob und die Ausweisschriften zurücksandte, während J. in der Anstalt versorgt blieb und die Kosten dieser Versorgung auf alle Fälle durch die öffentliche Fürsorge gedeckt werden mußten.

c) Uri macht weiter geltend, die Versorgung des J. habe auf einem Tatirrtum beruht, nämlich der Annahme, daß die Frau und die Tochter die Versorgungskosten zurückvergüten würden. Bei Kenntnis des wahren Tatbestandes hätten die urnerischen Behörden die Heimschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2 des alten Konkordates beschlossen. Gemäß Art. 19 des neuen Konkordates müsse die Situation hergestellt werden, als ob dies geschehen wäre. Uri hat Luzern gegenüber den J. so behandelt, als ob er ein anstaltsbedürftiger Geisteskranker wäre, dessen Heimschaffung nicht in Frage komme und dessen Unterstützung daher konkordatlich von Uri zu $\frac{3}{4}$ und von Luzern zu $\frac{1}{4}$ zu tragen sei. Damit steht seine heutige Haltung in einigem Widerspruch, indem es geltend macht, J. hätte heimgeschafft werden können, aber Uri habe das nicht begehren wollen, weil es auf Kostendeckung gerechnet habe. In der Hoffnung, die Kosten durch die Frau und die Tochter gedeckt zu bekommen, hätte also Uri selbst Luzern in den Irrtum versetzt, es handle sich um den Fall eines nicht heimschaffungsfähigen Geisteskranken. Bei dieser Sachlage muß auf alle Fälle festgestellt werden, daß Uri das Risiko, ob seine Kosten gedeckt würden, auf sich selbst genommen hat. Wenn ein Kanton Konkordatslasten übernimmt (die ihm sonst nicht obliegen würden), weil er für diese Deckung zu haben oder zu erhalten hofft, tut er dies auf eigene Gefahr, — auf alle Fälle dann, wenn er den andern Kanton nicht von der Sachlage in Kenntnis setzt. Daß Uri letzteres nicht getan hat, soll ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es muß aber daraus geschlossen werden, daß Uri die Frage der Kostendeckung als eine interne, nur Uri und nicht auch Luzern angehende behandeln wollte, das heißt, daß es das damit verbundene Risiko übernehmen wollte. Die Tatsache, daß sich dieses Risiko verwirklicht hat, kann nicht als eine neu entdeckte im Sinne von Art. 19 gelten, weil Uri diese Gefahr von Anfang an kannte und übernommen hatte, und trotzdem es dabei die Gefahr ohne Verschulden stark unterschätzt haben mag.

d) Es fehlt aber im vorliegenden Fall noch an einem weitern Erfordernis des Art. 19, nämlich daß die Erledigung als offensichtlich unrichtig erscheinen muß.

Das wäre nur dann der Fall, wenn klar wäre, daß J. hätte heimgeschafft werden können. Heimschaffung setzt aber ein grobes Selbstverschulden voraus und dieses eine gewisse Zurechenbarkeit. J. war jedoch von jeher ein Psychopath. Das Bundesgericht hat festgestellt, daß er der Bevormundung gemäß Art. 369 ZGB unterliege, d. h. wegen Geisteskrankheit oder -schwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge. Uri selbst hat gegenüber Luzern erklärt, er sei geisteskrank und müsse deshalb versorgt werden. Es ist auf alle Fälle nicht dargetan, daß J. in irgendeinem Zeitpunkt offensichtlich heimschaffungsfähig gewesen wäre, vielmehr muß angenommen werden, daß infolge seiner stets vorhandenen Geisteskrankheit das grobe Selbstverschulden fehle, das Voraussetzung der Heimschaffung wäre.

e) Nur in einem Punkte könnte die angefochtene Erledigung als offensichtlich unrichtig angesehen werden, nämlich hinsichtlich der Höhe der Unterstützung. Auf die Festlegung von Art und Maß der Unterstützung ist aber Art. 19 des Konkordates nicht anwendbar. (Siehe Entscheid des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Dezember 1937 im Falle G.) Art und Maß der Unterstützung können jederzeit neu geregelt werden, aber ohne Rückwirkung. Das hat Luzern bereits getan, indem es J. zu 2 statt bisher 3 Fr. im Tag versorgt hat.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

1. A. J.-R. ist von den Kantonen Luzern und Uri auch weiterhin nach Konkordat zu unterstützen.

2. Die Anstaltsversorgung hat fortzudauern. Die Unterstützungskosten betragen täglich 3 Fr. bis zum 30. November 1937, von da an täglich 2 Fr.; allfällige Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalpflege oder ähnliches wären in gleicher Weise konkordatsgemäß zu teilen.

IX.

Der Aufenthalt einer Person in einer Anstalt gilt stets dann als Versorgung im Sinne von Art. 6 des Konkordates, wenn die dadurch entstehenden Kosten aus Armenmitteln bestritten werden müssen; das Fehlen eines ausdrücklichen Versorgungsbeschlusses, der Wille oder die Initiative des Unterstützten sind für den Begriff der Anstaltsversorgung ohne Bedeutung. (Solothurn c. Appenzell I.-Rh. i. S. B. J. K.-K., von Appenzell, wohnhaft im Kt. Solothurn, vom 1. März 1938.)

In tatsächlicher Beziehung:

Frau B. J. K.-K., von Appenzell, geboren 1861, wohnt seit Ende September 1915 im Kanton Solothurn. Sie befand sich bei ihrem Schwiegersohn, mußte aber wegen Platzmangels ausziehen. Ihres hohen Alters wegen zog sie sich aus freien Stücken am 1. Dezember 1934 in das Marienheim Wangen bei Olten zurück, wo sie auf öffentliche Kosten verpflegt wird. Frau K. ist nicht bevormundet. Zur Zeit ihres Eintritts in das Heim waren die Unterstützungskosten vom Heimatkanton Appenzell I.-Rh. und vom Wohnkanton Solothurn gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung je zur Hälfte zu tragen, da Frau K. damals noch seit nicht ganz 20 Jahren im Kanton Solothurn gewohnt hatte. Nachdem inzwischen das 20. Jahr des Wohnsitzes überschritten worden ist, ent-

stand zwischen den beiden Kantonen Meinungsverschiedenheit über die Verteilung der Unterstützungslast.

Solothurn vertritt die Auffassung, es handle sich um Anstaltsversorgung im Sinne von Art. 2, Abs. 1, und Art. 15 des alten, bzw. Art. 2, Abs. 2, und Art. 6 des neuen Konkordates, weshalb die hälftige Kostenteilung trotz des überschrittenen 20. Wohnsitzjahres fortzudauern habe. Es komme nicht auf die Gründe und die äußern Umstände der Versorgung an, ebenso nicht darauf, ob die Versorgung freiwillig oder zwangsweise erfolgt sei, sondern nur auf die Tatsache, daß Frau K. in einer Anstalt für versorgungsbedürftige Personen auf öffentliche Kosten verpflegt werde. Demgegenüber erklärt Appenzell I.-Rh., die Tatsache, daß Frau K., die eigenen Rechts sei, sich freiwillig in das Heim begeben habe und auch freiwillig dort bleibe, obschon sie jederzeit nach Belieben austreten könnte, schließe die Annahme der Anstaltsversorgung im Sinne des Konkordates aus. Demgemäß habe der Kanton Solothurn ab 1. Oktober 1937 ¾ der Unterstützungskosten zu übernehmen.

Es konnte keine Einigung erzielt werden. Das Armendepartement des Kantons Appenzell I.-Rh. wies durch Beschluß vom 15. Oktober 1937, unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des Konkordates, die Auffassung Solothurns zurück. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

a) Nach dem neuen wie nach dem alten Konkordat gilt die Regel, daß Anstaltsversorgung keinen neuen Konkordatswohnsitz begründet. Für die Auslegung dieser Regel muß ihr Zweck maßgebend sein. Dieser liegt in folgendem: Weder soll die Tatsache, daß der Wohnkanton vielleicht selbst keine geeignete Anstalt hat, diesen von dem Fall entlasten, noch soll es ihm möglich sein, sich des Falles durch Versorgung in einer außerkantonalen Anstalt zu entledigen. Darum verliert eine Person den Konkordatswohnsitz nicht durch Versorgung in einer Anstalt.

b) Wann liegt demnach *Versorgung* in einer Anstalt vor und wann ein Anstaltsaufenthalt, der nicht Anstaltsversorgung ist? Wir geben zunächst die uns dem Sinne des Konkordates entsprechend scheinende Antwort und dann deren Begründung. Anstaltsversorgung liegt erstens immer dann vor, wenn die Armenfürsorge zahlt, ob der Unterstützte bevormundet sei oder nicht, ob er „freiwillig", gern oder ungern, aus eigener Initiative oder nicht, in der Anstalt sei, und ob die Armenbehörde die Anstaltsversorgung ausdrücklich beschlossen habe oder nicht. Zweitens: wenn eine nicht unterstützte Person sich aus eigenem Willen in einer Anstalt aufhält, ist sie nicht anstalts*versorgt* und der Anstaltsaufenthalt kann in diesem Fall allerdings einen neuen Wohnsitz begründen bzw. den bisherigen beenden. — Es ist also, unseres Erachtens, so, daß der Wille der Person nur dann eine Rolle spielt, wenn keine Armenunterstützung geleistet wird, und daß, wo sie geleistet wird, der Aufenthalt in der Anstalt stets Anstaltsversorgung ist.

c) Letzteres rechtfertigt sich aus folgenden Gründen: Es kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Armenfürsorge einen besondern, ausdrücklich auf Versorgung in einer Anstalt lautenden Beschluß gefaßt habe. Ihr Wille, daß der Unterstützte sich in der Anstalt aufhalten solle, ist schon daraus ersichtlich, daß sie die Bezahlung von *Anstalts*kosten vorsieht. Diesem Willen ist der Unterstützte unterworfen, solange er auf die Unterstützung angewiesen ist. Wer zahlt, befiehlt. — Auf den Willen oder die Initiative des Unterstützten abzustellen wäre ganz unpraktisch. Seine Willenseinstellung kann schwanken zwischen offener Auf-

lehnung und freudiger Zustimmung. Der Unterstützte kann aber auch und wird oft keinen erkennbaren eigenen Willen haben, sondern einfach schweigend den Dingen ihren Lauf lassen. Auch die Initiative, als Äußerung einer bestimmten Willensrichtung, gibt kein brauchbares Merkmal. Soll es darauf ankommen, ob die Armenfürsorge oder der Unterstützte zuerst von der Anstalt gesprochen hat? Und wenn die Initative bei der Wahl der Anstalt von einer Drittperson (dem Arzt, dem Geistlichen, Angehörigen) ausging? Das Abstellen auf Willen oder Initiative des Unterstützten wäre technisch verfehlt, weil sich beides oft überhaupt nicht mit Sicherheit feststellen läßt, besonders dann nicht, wenn die Feststellung erst nach Jahr und Tag erfolgen soll. Man würde so unfruchtbaren Streitigkeiten zwischen den Kantonen Tür und Tor öffnen. Zudem wäre es auch zweckwidrig. Die Regel des Art. 2, Abs. 2 des neuen (und Art. 2, Abs. 1 des alten) Konkordates will den Wohnkanton hindern, mit einer Anstaltsversorgung den Vorteil zu erreichen, daß der Konkordatswohnsitz aufhört. Dieses Hindernis würde aber beinahe unwirksam, wenn man auf den zustimmenden Willen des Unterstützten abstellen wollte, der natürlich von der Armenbehörde leicht in ihrem Sinne beeinflußt werden könnte.

Aus diesen Gründen hat das Departement

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Armendepartements des Kantons Appenzell I.-Rh. vom 15. Oktober 1937 aufgehoben. Frau K. ist von den Kantonen Solothurn und Appenzell I.-Rh. weiterhin mit hälftiger Kostenteilung zu unterstützen.

X.

In der Regel wird vermutet, daß die Ehefrau, auch wenn kein gerichtliches Urteil auf Trennung oder Scheidung vorliegt, bei dauerndem, tatsächlichem Getrenntleben der Ehegatten selbständigen Konkordatswohnsitz begründet; Art. 3 Abs. 2 (Luzern c. Aargau i. S. E. L.-P., von Langnau bei Reiden, in Brittnau, vom 3. März 1938).

In tatsächlicher Beziehung:

Frau E. L. geb. P., von Langnau bei Reiden (Luzern), geboren den 27. Oktober 1910, wohnte mit ihren beiden, am 23. März 1935 geborenen Kindern beim Ehemanne und den Schwiegereltern in der Heimatgemeinde Langnau. Am 1. Mai 1935 verließ Frau L. mit den beiden Kindern den Ehemann und zog nach Brittnau (Aargau) zu ihrer frühern Pflegemutter Frau M. W.-P., wo sie sich seither aufhält. Den Grund des Wegzuges bildeten eheliche Zwistigkeiten. Frau L. gab an, der Ehemann habe nichts mehr verdient und für die Familie nicht gesorgt; die Schwiegereltern seien vermöglich, aber geizig, und hätten sie hungern lassen. Eine Wiedervereinigung der Eheleute fand seit dem Wegzug der Frau L. nicht mehr statt; die Ehe L.-P. wurde durch Urteil des Amtsgerichts Willisau vom 21. Oktober 1936 getrennt. Am 28. April 1937 hinterlegte Frau L. in Brittnau ihre Ausweispapiere.

Frau L. verdient in Brittnau als Fabrikarbeiterin monatlich 90 Fr. Dies reicht nicht aus für ihren Unterhalt und denjenigen der beiden Kinder. Sowohl Frau L. als auch Frau W.-P. behaupten, der Gemeindeammann von Langnau bei Reiden habe zur Zeit des Wegzugs der Frau L. Unterstützungsbeiträge der Heimat-

gemeinde für die beiden Kinder nach Brittnau zugesichert. Der Gemeindeammann bestreitet dies in einer schriftlichen Erklärung an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern, die folgenden Wortlaut hat:

„1. K. L.-P. wohnte mit seiner Familie im Hause seines Vaters im zweiten Stock. Der Wegzug der Frau E. L. wird in der Hauptsache in Familienzwistigkeiten zu suchen sein.

2. Ich erklärte der Frau nie, Langnau werde für den nötigen Unterhalt aufkommen, sondern machte sie auf die Folgen eines Wegzugs aufmerksam.

3. Der Frau M. W.-P. habe ich nie etwas versprochen, hätte es auch nicht gekonnt, da diese Angelegenheit ja das Waisenamt angeht."

Da die Heimatgemeinde keine Unterstützung leistete, gewährte zunächst Frau W. die nötige Hilfe. Im Juni 1937 aber wurde öffentliche Unterstützung notwendig. Am 12. Juni 1937, also noch unter der Herrschaft des alten Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung, sandte die Direktion des Innern des Kantons Aargau an das Gemeindedepartement des Kantons Luzern eine Unterstützungsanzeige mit dem Vermerk „außer Konkordat". Luzern stellte sich, im Gegensatze zu Aargau, auf den Standpunkt, der Fall sei nach Konkordat zu behandeln. Über diese Frage konnte keine Einigung erzielt werden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnte durch Beschluß vom 10. Juli 1937, unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 17 des neuen Konkordates, die konkordatsgemäße Unterstützungspflicht ab. Gegen diesen Beschluß richtet sich der vorliegende Rekurs.

Aargau vertritt die Auffassung, Frau L. habe im dortigen Kanton erst seit dem Trennungsurteil, also seit dem 21. Oktober 1936, selbständigen Konkordatswohnsitz; vorher habe sie trotz des tatsächlichen Aufenthaltes in Brittnau noch den Wohnsitz des Ehemannes in Langnau geteilt. Nach dem 21. Oktober 1936 aber habe Frau L. wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit die Wartefrist nicht erfüllen können, weshalb die konkordatsgemäße Beitragspflicht des Kantons Aargau nicht eingetreten sei. Aargau führt eine Reihe bundesrätlicher Entscheide an, um darzutun, daß vor dem Trennungsurteil das „Fehlen des Ehemannes" im Sinne von Art. 2, Abs. 2, des alten Konkordates nicht habe angenommen werden können, weshalb vor jenem Zeitpunkte auch kein Konkordatswohnsitz der Frau L. im Kanton Aargau bestanden habe, fügt aber bei: Selbst wenn der 1. Mai 1935 (Beginn des tatsächlichen Aufenthaltes) als Zeitpunkt der Wohnsitznahme der Frau L. im Kanton Aargau angesehen werden müßte, so wäre doch die zweijährige Wartefrist des alten Konkordates dadurch unterbrochen worden, daß Frau L. schon von Anfang an wegen des Ausbleibens von Unterhaltsbeiträgen ihres Ehemannes unterstützungsbedürftig gewesen sei, wenn auch die behördliche Unterstützung erst viel später eingesetzt habe.

Luzern hält daran fest, daß das „Fehlen des Ehemannes" schon vom 1. Mai 1935 an angenommen werden müsse, und daß die Wartefrist des alten Konkordates erfüllt worden sei, da Frau L. vor dem 12. Juni 1937 tatsächlich keine behördliche Unterstützung bezogen habe.

Ferner beruft sich Luzern auf eine Abmachung, die am 1./2. August 1928 anläßlich der Behandlung eines Falles J. W. zwischen Luzern und Aargau getroffen wurde, wonach Fälle des tatsächlichen Getrenntlebens gleich zu behandeln seien wie die Fälle der gerichtlichen Trennung. Aargau mißt diesem Abkommen eine weniger weitgehende Tragweite bei und bestreitet dessen Anwendbarkeit auf den Fall L., weil in den beiden Fällen der Tatbestand wesentlich verschieden sei.

(Schluß folgt.)